

Aus dem Koalitionsvertrag der GroKo vom 16. Dezember 2013:

### "Rechtsvereinfachung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende

Wer Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung hat, soll schneller und einfacher als bisher zu seinem Recht kommen. Die Verwaltungen vor Ort sollen so effizient und ressourcenschonend wie möglich arbeiten können. Deswegen wollen wir das Leistungs- und Verfahrensrecht der Grundsicherung für Arbeitsuchende vereinfachen und effektiver ausgestalten." (Koalitionsvertrag, Seite. 48)

#### Das Ergebnis:

Bereits im Juli 2014 wurde eine Liste mit 36 Vorschlägen der Arbeits- und Sozialministerkonferenz veröffentlicht, die aber nur zum Teil in den jetzigen Entwurf der Bundesregierung vom 3.2.2016 für ein „9. SGB II-Änderungsgesetz“<sup>1</sup> eingeflossen sind. Insbesondere die Abschaffung der besonderen Sanktionen für unter 25-Jährige - unsere Erachtens die einzige „Rechtsvereinfachung“ - wurde nicht in den Entwurf übernommen.

Der jetzige Entwurf soll ins Parlament gebracht und die Gesetzesänderung dann zum 1.8.2016 in Kraft treten.

## Liste der SGB II - Änderungen aus dem Gesetzesentwurf der Bundesregierung vom 3.2.2016 zur „Rechtsvereinfachung im SGB II“

Nr.	§§ [Absätze]	Inhalt	
2		Besser / <i>Schlechter</i> <sup>3</sup>	
2	§ 1 [3]	Beratung	Beratung soll nun (neben Eingliederung und Lebensunterhaltssicherung) ausdrücklich zu den Leistungen des SGB II gehören.
11	§ 14 [2]		Ausweitung der Beratungspflicht; Art und Umfang der Beratung richten sich nach dem Beratungsbedarf der leistungsberechtigten Person ...
3	§ 3 [2]	Vermittlung	Bei fehlendem Berufsabschluss sollen vor allem die Möglichkeiten zur Vermittlung in eine <b>Ausbildung</b> genutzt werden. Ein Rechtsanspruch ist damit aber nicht verbunden.
4	§ 5 [4]	<b>Vermittlung</b>	Wer SGB II-Leistungen nur aufstockend zum Arbeitslosengeld I nach dem SGB III erhält, soll zukünftig bezüglich Arbeitsvermittlung und Eingliederungsleistungen von der <b>Arbeitsagentur</b> betreut werden

<sup>1</sup> Tatsächlich wurde das SGB II seit 2005 mehr als 70 Mal geändert - ohne je „vereinfacht“ zu werden.

<sup>2</sup> jeweilige Nr. des Gesetzesentwurfes vom 3.2.2016

<sup>3</sup> „Besser“ bedeutet hier nicht „einfacher“, sondern dass es sich u.E. um eine leistungsrechtliche Verbesserung handelt

Nr.	§§ [Absätze]	Inhalt	
	§ 7 [3] + § 36	Zeitweise Bedarfsgemeinschaft	Soll nicht abgeschafft werden. Allerdings wurde die verwaltungsaufwändige Entscheidung des BSG vom 12.6.2013 [B 14 AS 50/12 R] nicht vereinfacht. Nach der BSG-Rechtsprechung wird jeder Bedarfstag im Rahmen des Umgangsrechts bei der „Haupt-BG“ abgezogen. Vorher erhielt der Elternteil der Haupt-BG den vollen monatlichen Regelsatz für das Kind, auch wenn es zeitweise wegen Besuch beim anderen Elternteil abwesend war. [LSG NRW, 20.01.2011, L 7 AS 119/08]
7 23	§ 7 [5] § 27	<b>Auszubildende</b>	Alle Auszubildenden, die derzeit (nur) einen Anspruch auf Wohnkosten haben, sollen nun auch „normale“ SGB II-Leistungen bekommen. Dazu gehört auch die Kranken- und Pflegeversicherung über das Jobcenter. Allerdings können weiterhin keine „normalen“ SGB II-Leistungen beantragt werden, wenn BAföG oder BAB abgelehnt werden. Weiterhin ausgeschlossen bleiben auch StudentInnen, die nicht im Haushalt der Eltern leben, sowie Auszubildende, die in Wohnheimen untergebracht sind. („Einfach“ eine Ausbildung machen und von SGB-II-Leistungen zu leben, wenn das Geld nicht reicht, geht also nach wie vor nicht.)
7	§7 [6]	<b>Auszubildende</b>	SGB II-Leistungen sollen nach Aufnahme einer BAföG-geförderten Ausbildung weiter erbracht werden, bis über den BAföG-Antrag entschieden ist. Bei Ablehnung von BAföG (wegen eines anderen Grundes als die Anrechnung von Einkommen/Vermögen; hier besteht ein SGB II-Anspruch) soll das SGB II erst ab dem folgenden Monat eingestellt werden. Auch diese Regelungen gelten nicht bei BAföG für StudentInnen, die nicht im elterlichen Haushalt leben.
8	§ 11 [1]	<b>Einkommen</b>	Als Einkommen sollen nur noch Einnahmen in Geld gelten. Bisher zählten auch Einnahmen „in Geldeswert“ als Einkommen. Einkommen in Geldeswert (z.B. ein von Verwandten geschenktes Auto) soll zukünftig wie Vermögen betrachtet werden. Bei Erwerbstätigkeit und beim Bundesfreiwilligendienst werden Sachbezüge (z.B. Mittagessen) aber weiterhin als Einkommen angerechnet.
8	§ 11 [3]	<b>Einmaliges Einkommen</b>	Zu den einmaligen Einnahmen sollen auch Nachzahlungen gehören, die nicht für den Monat des Zuflusses erbracht werden - z.B. ausstehender Lohn aus mehreren Monaten [entgegen BSG-Rechtsprechung zum Zuflussprinzip]
9	§ 11a [6]	Überbrückungsgeld nach Haft	Angerechnet werden soll das Überbrückungsgeld nur bis zur Höhe des Bedarfs, den der/die Haftentlassene (ohne seine BG) in den ersten 28 Tagen hat. Führt die Anrechnung (z.B. aufgrund Antragstellung erst am 15. des Monats) dazu, dass der SGB II-Anspruch entfallen würde, wird der Betrag „28 Tage- Bedarf“ über 6 Monate - wie ein sonstiges einmaliges Einkommen - angerechnet [Modifizierung der BSG-Rechtsprechung]
9	§ 11a [7]	Mutterschaftsgeld	Das Mutterschaftsgeld vor der Geburt soll wie das Einkommen aus der Erwerbstätigkeit angerechnet und bereinigt werden. Das Gleiche gilt für das Mutterschaftsgeld nach der Geburt, wobei hier aber hier mindestens 300 € von der Anrechnung frei bleiben sollen.

Nr.	§§ [Absätze]	Inhalt	
10	§ 11b [2]	<i>Einkommen - Absetzbeträge</i>	Klarstellung, dass 100 € - Grundfreibetrag oder höhere Aufwendungen nur von <i>Erwerbs</i> -Einkommen absetzbar sind.
10	§ 11b [2]	<i>Grundfreibetrag Ehrenamt</i>	Der Grundfreibetrag von max. 200 € für ehrenamtliche Tätigkeit wird bei gleichzeitiger Erwerbstätigkeit auf die Höhe des Ehrenamts-Einkommens begrenzt [wie Rechtsprechung BSG v. 28.10.2014]
10	§ 11b [2]	Einkommen - Absetzbeträge	<b>100 € Freibetrag</b> (oder die tatsächlichen ausbildungsbedingten Aufwendungen - z.B. Schulgeld) sollen nun auch alle Auszubildenden vom Einkommen (BAföG/BAB) absetzen können. Bisher gab es bei BAföG nur den Freibetrag von 20 % des jeweiligen BAföG-Höchstbetrags (max. 119 €). Einen Vorteil haben behinderte Auszubildende, die bisher überhaupt keinen ausbildungsspezifischen pauschalierten Freibetrag geltend machen konnten
	§ 6 ALG II V	<i>Arbeitsmittel- pauschale</i>	<b>Abschaffung</b> des Arbeitsmittelfreibetrags von 15,33 € mtl. durch Änderung des § 6 ALG II -VO (BMAS-Entwurf, S. 25 - geplante Einsparung: 40 Mill. €)
	§ 1 ALG II V	Bagatell- Einkommen	Änderung der Grenze beim anrechnungsfreien „Bagatell“-Einkommen von 10 € mtl. auf 100 € jährlich (vermutlich; siehe BMAS-Entwurf, Seite 25)
21	24 [4]	<i>Einmaliges Einkommen</i>	Bei vorzeitigem Verbrauch einer höheren einmaligen Einnahme, die auf 6 Monate angerechnet wird, können Betroffene SGB II-Leistungen nur noch als ein <b>Darlehen</b> erhalten [entgegen Rechtsprechung des BSG]
12	§ 15	Eingliederungs- vereinbarung	Die Eingliederungsvereinbarung soll eine <b>Potentialanalyse</b> und Feststellungen über Probleme der Vermittlung beinhalten. Zudem kann eine Eingliederungsvereinbarung erst nach „Scheitern der Verhandlungen“ durch einen Verwaltungsakt ersetzt werden können..
15	§ 16g [1 + 2]	<b>Eingliederungs- leistungen</b>	Leistungen zur Eingliederung sollen bei Wegfall der Hilfebedürftigkeit bis zu 6 Monate als <b>Zuschuss</b> weiter gezahlt werden können (bisher nur Darlehn)
16	§ 16h [Neu]	Förderung U 25	Anstatt die Sanktionen für unter 25-Jährige abzuschaffen, soll für diese Personengruppe eine neue „ <b>Förderungsmöglichkeit</b> “ geschaffen werden, „mit dem Ziel, die aufgrund der individuellen Situation (...) bestehenden Schwierigkeiten zu überwinden“.
17	§ 18d	Beiräte	Erweiterung der Rechte der Beiräte: „ <i>Stellungnahmen des Beirats hat die gemeinsame Einrichtung zu berücksichtigen.</i> “
19	§ 21 [4]	<i>Mehrbedarf</i>	Abschaffung des Mehrbedarfs für <b>behinderte Auszubildende</b> , die eine Berufsvorbereitung einschließlich einer behinderungsbedingten Grundausbildung absolvieren und bei ihren Eltern wohnen
20	§ 22 [1]	<i>Umzug</i>	Bei Umzug in eine teurere Wohnung innerhalb desselben Wohnortes (desselben „Wohnungsmarktes“) ohne Zustimmung des Jobcenters soll in allen Fällen nur noch die Miete der alten Wohnung anerkannt werden.

Nr.	§§ [Absätze]	Inhalt	
20	§ 22 [3]	<b>Nebenkosten-Guthaben</b>	Neben der Haushaltsenergie sollen auch Rückzahlungen bzw. Guthaben, die einem nicht anerkannten Teil der Wohnkosten zuzuordnen sind, anrechnungsfrei bleiben
20	§ 22 [4]	Umzug, Zuständigkeit	Das JC am <b>Zuzugsort</b> soll zuständig sein für die Zusicherung, dass die neue Wohnung im Zuzugsort angemessen ist
20	§ 22 [6]	<i>Genossenschaftsanteile</i>	Genossenschaftsanteile gelten nicht mehr als Wohnungsbeschaffungskosten, sondern sollen wie Mietkautionen als <i>aufrechenbares</i> Darlehn (§ 42a) gewährt werden [entgegen Rechtsprechung LSG NRW]
20	§ 22 [10]	<i>Bruttowarmmiete</i>	Ermöglichung einer „Gesamtangemessenheitsgrenze“ für Unterkunft und Heizung [entgegen Rechtsprechung BSG]
22	§ 26	Krankenversicherung	Der Zuschuss für die Krankenversicherung für Sozialgeldberechtigte und Personen, die nur aufgrund der freiwilligen bzw. privaten Versicherungsbeiträge hilfebedürftig werden, wird klarstellend neu gefasst
	§ 31a	<i>Sanktionen</i> <sup>4</sup>	Die bisher geltenden (verschärften) Sanktionsregelungen für Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (U 25) sollen <b>nicht</b> - wie ursprünglich geplant - <b>aufgegeben</b> werden. Ebensowenig werden die gestuften Kürzungen aufgrund <i>wiederholter</i> Pflichtverletzungen (60 % bei der 2. und Leistungseinstellung bei der 3. Pflichtverletzung innerhalb eines Jahres) aufgegeben. Eine Kürzung der Wohn- und Heizkosten ist weiterhin möglich (indem der Kürzungsbetrag vom gesamten Leistungsanspruch abgezogen wird, wodurch auch Leistungen für Wohn- und Heizkosten gekürzt/entzogen werden)
27	§ 34 [1]	<i>Ersatzansprüche</i>	Bei sozialwidrigem Verhalten sollen Ersatzpflichtige nicht nur Geld- sondern auch <b>Sachleistungen</b> sowie Beiträge zur Sozialversicherung zurückzahlen, die ihnen und ihrer BG gewährt wurden.
28	§ 34a		Ersatzansprüche sollen von den JC nicht nur bei Herbeiführung von Hilfebedürftigkeit, sondern auch in Fällen der <b>Erhöhung</b> , des Aufrechterhaltens und der nicht erfolgten Verringerung des Leistungsanspruches geltend gemacht werden können:
29	§ 34b	<i>Erstattung bei Doppelleistung</i>	Einführung eines Erstattungsanspruchs gegen LB bei Doppelleistung verschiedener Sozialleistungsträger, wenn JC keinen Erstattungsanspruch beim anderen Träger angemeldet hat. (Aber: Leistungsberechtigte haben keinen Erstattungsanspruch gegen JC, wenn beispielsweise die Familienkasse Kindergeld zurückfordert, das vom JC bereits als Einkommen angerechnet wurde)

<sup>4</sup> Zu den verfassungsrechtlich als sehr problematisch eingeschätzten Sanktionssonderregeln für die Unter-25-Jährigen steht eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes an.

Nr.	§§ [Absätze]	Inhalt	
31	§ 35	<b>Erbenhaftung</b>	Die Erbenhaftung soll ersatzlos gestrichen werden (§ 35 wird aufgehoben)
33	<b>§ 39</b>	<i>Sofortige Vollziehung</i>	Bereits jetzt hat ein Widerspruch gegen einen Bescheid, der Leistungen aufhebt, zurücknimmt, widerruft, die Kürzung wegen Pflichtverletzung feststellt oder Leistungen oder Pflichten zur Eingliederung in Arbeit regelt, keine <b>aufschiebende Wirkung</b> . Dies soll in Zukunft auch beim „Entziehen“ von Leistungen wegen fehlender Mitwirkung (§ 66 SGB I) gelten.
34	§ 40 [3 + 4]	<i>Überprüfung von Bescheiden</i>	Die Anwendung von <b>§ 44 SGB X</b> (rückwirkende Überprüfung von fehlerhaften Bescheiden) soll weiter eingeschränkt werden. Die Neuregelung soll verhindern, dass Jobcenter nach höchstrichterlichen Rechtsprechung, die der Rechtsauslegung <i>einzelner</i> JC widerspricht, „massenhaft“ Leistungen nachzahlen müssen [entgegen Rechtsprechung BSG] Außerdem soll den JC die Aufhebung von Bescheiden bei monatlich wechselndem Einkommen erleichtert werden.
34	§ 40 [5]	<b>Rückforderung</b>	Wenn ein SGB II-Berechtigter stirbt, sollen für den <b>Sterbemonat</b> erbrachte Leistungen nicht zurückgefordert werden. Auch der Bedarf der übrigen BG-Mitglieder sollen in diesem Monat nicht neu berechnet werden.
34	§ 40 [4] alt	<i>Rückforderung</i>	Die Regelung, wonach bei <i>vollständiger</i> Rückforderung von Leistungen <b>56% der Wohnkosten</b> nicht zu erstatten sind, soll abgeschafft werden.
35	41 [3]	Bewilligungs- zeitraum	Der reguläre Bewilligungszeitraum soll auf <b>12 Monate</b> verlängert werden; aber es bleibt bei 6 Monaten, wenn über die Leistungsanspruch nur vorläufig entschieden wird (z.B. bei schwankendem Einkommen - § 41a) oder die Wohnkosten unangemessen hoch sind.
36	§ 41 a [neu]	<i>Vorläufige Leistungen</i>	Es soll eine eigenständige Regelung im SGB II eingeführt werden, die festlegt, wann eine <b>vorläufige Leistungsbewilligung</b> möglich ist (bisher wird in § 40 auf den § 328 im SGB III verwiesen) Die vorläufige Entscheidung muss begründet sein und den Lebensunterhalt sichern; aber der Freibetrag für Erwerbstätige kann ganz oder teilweise unberücksichtigt bleiben (Abs. 2) Wenn eine abschließende Entscheidung wegen fehlender Mitwirkung der LB nicht möglich ist, soll dies zum kompletten Leistungsverlust führen (Abs. 3) Als monatliches Einkommen wird beim abschließenden Bescheid das Durchschnittseinkommen im Bewilligungszeitraum festgelegt; mit Ausnahmen, wenn diese Regelung zu ungünstigen Ergebnissen führt (Abs. 4) Wird innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Bewilligungszeitraums nicht abschließend entschieden, gilt die vorläufige als abschließende Entscheidung (Abs. 5)

Nr.	§§ [Absätze]	Inhalt	
37	§ 42 [2] /§ 43 SGB I	<i>Vorschuss</i>	<b>Maximal 100 €</b> vom Leistungsanspruch des folgenden Monats können pro Person auf Antrag als Vorschuss gewährt werden. Die Zahlung im Folgemonat verringert sich entsprechend. Keinen Vorschuss gibt es, wenn in folgendem Monat bereits eine Kürzung (Aufrechnung oder Sanktion) ansteht oder in einem der vorangehenden zwei Monate bereits ein Vorschuss gezahlt wurde
37	§ 42 [4] /§ 54 SGB I	Pfändbarkeit	Einführung einer gesetzlichen Norm, wonach SGB II - Leistungen (ebenso wie SGB XII oder Wohngeld) unpfändbar sind [faktisch bereits durch Pfändungsfreigrenzen nach § 850 ZPO geregelt]
38	§ 42a[2]	<i>Aufrechnung</i>	Aufrechnungen von Darlehen sollen ausgesetzt werden, wenn eine Sanktion von 30% und mehr des Regelsatzes vorliegt. Bei niedrigeren Sanktionen ist die Aufrechnung soweit begrenzt, dass der Auszahlungsbetrag nicht um mehr als <b>30% des Regelsatzes</b> insgesamt gekürzt sein darf.
39	§ 43		Die gesamte Aufrechnung (einschließlich aufgerechneter Darlehen) darf maximal 30 % des Regelsatzes betragen. Bei Sanktionen mit 30 % des Regelsatzes oder mehr ruht die Aufrechnung.
47	§ 56 [1]	Arbeitsunfähigkeit	Die Anzeige- und Nachweispflicht bei Arbeitsunfähigkeit der/des LB (AU sofort anzuzeigen und am 3. Werktag der AU durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen) soll in der Eingliederungsvereinbarung geregelt werden.